

Von der Kraft des Widerstandes oder: wie eine Behörde sich treu bleibt

Helga Martini

Zusammenfassung

Mit In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 und dem dort hervorgehobenen Recht der Familien auf Beratung begannen zahlreiche kontrovers geführte Diskussionen über die Frage, ob es denn möglich sei, dass Mitarbeiter eines Jugendamtes als Mitarbeiter einer „Kontrollbehörde“ überhaupt in der Lage seien, einerseits Kontrolle auszuüben und andererseits gleichzeitig vertrauensvoll mit den hilfesuchenden Menschen beraterisch/therapeutisch zu arbeiten. Meine praktische Erfahrung zeigt, dass Systemische Familientherapie im Jugendamt durchaus ihren Platz findet als zusätzliches Angebot, aber auch in der Kombination mit Sozialarbeit.

Notwendigkeit der Entwicklung von Ideen zu alternativen Präventivmaßnahmen im Jugendamt N.N.

Aufgrund der dramatisch angestiegenen Zahl der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt N.N. im Jahr 1996 und der damit verbundenen Kostenexplosion wurde von Mitarbeitern des Jugendamtes im Februar 1997 ein Katalog von Präventivmaßnahmen entwickelt, in den verschiedene sog. „Flexible ambulante Erziehungshilfen“ aufgenommen wurden, darunter auch mein Vorschlag, die Systemische Familientherapie im ASD zu installieren.

Die Reaktion auf die zunächst kurz gefasste mündliche Darstellung der Konzeption zur Einführung des Angebots der Systemischen Familientherapie war fast ausschließlich skeptisch bis ablehnend. Einige vertraten die Auffassung, dass unsere „sozialarbeiterische Arbeitsweise“ und Kompetenz dadurch von uns selbst in Frage gestellt werden würde. In dem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Hilfeform durch die beiden Beratungsstellen im Nachbarort abgedeckt seien. Andere befürchteten, dass die Klientel eine unangemessene Anspruchshaltung entwickeln könnte, was dazu führen würde, dass plötzlich von allen die Absolvierung einer Weiterbildung zum Systemischen Familientherapeuten verlangt werden würde.

Fast alle Mitarbeiter waren der Meinung, dass die Familien nicht das Vertrauen aufbringen würden, psychotherapeutische Hilfe des Jugendamtes anzunehmen, da das Jugendamt schließlich neben der Beratungstätigkeit nach wie vor eine Kontrollfunktion habe. Mehr oder weniger öffentlich wurde geäußert, dass es nicht gewünscht ist, dass ein Mitarbeiter eine „Sonderrolle“ einnimmt, indem er einen anderen Arbeitsstil einbringt. (Im Ernstfall könnte womöglich die Konsequenz eine kritische Hinterfragung der eigenen Einstellung

und damit verbunden u. U. die Notwendigkeit einer als recht anstrengend und unbequem empfundenen Veränderung des eigenen Verhaltens im Arbeitsalltag sein!)

Dennoch wurde ich von der Leitung gebeten, ein schriftliches Konzept vorzulegen.

Zum Konzept „Systemische Familientherapie – ein Zusatzangebot des Jugendamtes N.N.“

Inhalte des Konzeptes werden folgend wiedergegeben.

Der Ort der Systemischen Familientherapie im Jugendamt

Trotz des Versuchs der Jugendämter, von der Zuschreibung der bloßen „Kontrollinstanz“ wegzukommen und die Arbeit mit den Klienten auf die Basis eines einvernehmlichen Miteinanders zu stellen, tauchen immer wieder Zweifel auf. Mitarbeiter der Jugendämter sowie deren Klientel fragen sich, inwieweit ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten möglich ist im Hinblick darauf, dass das Jugendamt qua Gesetz auch einen Auftrag der sozialen Kontrolle hat. Dazu gehören zu ergreifende Maßnahmen bei Bekanntwerden der Gefährdung des Kindeswohls ebenso wie die gesetzlich vorgeschriebene Gerichtshilfe. Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben aber Mütter und Väter einen Anspruch auf Beratung hinsichtlich der Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie.

■ Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung in der Nachscheidungsphase

Vor allem seit In-Kraft-Treten des KJHG und beispielhaft festgemacht an den scheinbar unvereinbar nebeneinanderstehenden Aufträgen der §§ 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) und 50 (Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten) KJHG besteht die durchaus kontrovers geführte grundsätzliche Diskussion darüber, ob Beratung / Therapie und soziale Kontrolle effektiv innerhalb eines Amtes und in einer Person vereint erfolgen können. Bei der psychotherapeutischen Arbeit in der Psychiatrie beispielsweise wäre ein Ausblenden der sozialen Kontrolle unverantwortlich, ebenso wie in der Umkehrung die bloße Durchführung einer kontrollierten Verwahrung solcher Patienten ohne Psychotherapie undenkbar ist. Dennoch kommt es zum vertrauensvollen Verhältnis zwischen Therapeut und Patient.

Die Praxis im ASD vieler Jugendämter (auch die im Jugendamt N.N.) zeigt, dass es in der Regel ohne große Probleme möglich ist, gerade im Falle der Trennungs- und Scheidungsberatung verbunden mit der Familiengerichtshilfe, mit den betroffenen Familien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und mit ihnen gemeinsam Lösungen für ihre schwierige Situation zu finden. Sollte es in Einzelfällen an Vertrauen mangeln, können Beratung und Gerichtshilfe durch die Einbeziehung einer Beratungsstelle getrennt werden.

Neben der Trennungs- und Scheidungsberatung, die ja mit dem Zeitpunkt der Ehescheidung häufig genug nicht beendet ist, sondern wegen der sich häufig einstellenden Unsicherheiten bei der Ausübung des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts sowie der Gestaltung des

Umgangsrechts oft noch über Jahre weitergeführt wird, ist auch die Beratung von Kindern und Jugendlichen, von Eltern sowie der gesamten Familie allgemein gefasst in den Bereichen Erziehungs- und Beziehungsprobleme gemäß den Ausführungen des KJHG (§§ 27, 28 KJHG) sicherzustellen.

■ Begleitung von Familien bei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung (Fremdplatzierungen)

Ein weiterer Bereich, in dem Familienberatung erforderlich ist, ist die Begleitung von Fremdplatzierungen durch die Jugendhilfe. Die notwendig gewordene Unterbringung eines oder mehrerer Kinder stellt eine Familie und auch die Helfer der Institutionen vor große Probleme. Zum einen müssen die betroffenen Kinder damit fertig werden, eine längere Zeit oder für immer getrennt von der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie oder Einrichtung zu leben, zum anderen müssen die restlichen Familienmitglieder damit zurechtkommen, dass jemand fehlt und sich dadurch auch das „System Familie“ verändert. Jedes Familienmitglied hat in seiner Familie bestimmte Funktionen, auch verhaltensauffällige oder kranke. Jemand anderes muss nun diese Funktionen übernehmen, damit das Gleichgewicht in der Familie bestehen bleibt. Daher kommt es oft zu Symptomverschiebungen, d.h. ein weiteres Kind übernimmt z.B. die Position des Sündenbocks, die bislang das jetzt untergebrachte Kind innehatte, und wird ebenfalls auffällig.

Dies zeigt, dass mit einer Unterbringung eines Kindes nicht alle Probleme gelöst sind. Vielleicht schafft es dieses Kind, sich in seiner neuen Umgebung zu erholen, sich positiv zu entwickeln. Solange aber die Familie nach dem gleichen Muster weiter verfährt, wie es eben auch zur „Ausstoßung“ des einen Kindes geführt hat, bleibt der Weg für eine Rückführung des Kindes verbaut.

D.h. genauso wie dem fremdplatzierten Kind Hilfe zuteil wird, sollte auch die Herkunftsfamilie begleitet und beraten werden. Dies geschieht in der Regel durch die zuständigen Sozialarbeiter der Jugendämter und hier und da durch die Unterbringungsstelle oder durch eine Beratungsstelle.

Eine gute, intensive und vor allem rechtzeitig einsetzende Familienberatung/-therapie kann dazu dienen, Eskalationen in einer Familie zu verhindern. Durch Bewusstmachen dysfunktionaler Verhaltensweisen innerhalb der Familie und durch gemeinsames Erarbeiten von Lösungen sowie durch Einüben lösungsorientierten Verhaltens soll versucht werden zu verhindern, dass Familienmitglieder eine Trennung erleben.

Im Hinblick auf den Aspekt der Kostenersparnis bedeutet dies, dass durch Familientherapie in manchem Fall das Einsetzen einer Maßnahme der Hilfe zur Erziehung verhindert oder aber die Dauer der Maßnahme doch verkürzt werden könnte; letzteres durch eine intensivere Beratung von betroffenen Familien im Sinne der Vorbereitung und Begleitung einer Rückführung des Kindes.

■ **Hilfesuchende wenden sich von sich aus mit ihrem Beratungsanspruch an das Jugendamt**

Zunehmend nehmen die betroffenen Einzelpersonen oder Familien zuerst die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch und wenden sich erst, wenn hier eine befriedigende Beratung nicht möglich ist (etwa aufgrund der vorgestellten Problematik, fehlenden Vertrauens oder Zeitmangels des Sozialarbeiters), an die Erziehungs- oder Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle. Nicht selten melden sich die Betroffenen jedoch nach einiger Zeit erneut beim Jugendamt, da sie entweder die Beratung abgebrochen haben oder die Probleme nach einer Ruhephase doch wieder verstärkt aufgetreten sind und möglicherweise Hilfsangebote durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung).

Abbrüche in Beratungsstellen entstehen erfahrungsgemäß vornehmlich aus folgenden Gründen: das Anmeldeverfahren schreckt bereits ab, wirkt auf Klienten zu kompliziert, zu unpersönlich, längere Wartezeiten können nicht akzeptiert werden (weil die Not der Familie groß ist oder weil sie bis zum Erstgespräch eine andere – günstige oder weniger günstige – Lösung gefunden hat), die Anfahrt zur Beratungsstelle ist zu teuer, zu umständlich, die Ansprüche an die Beratungsstelle /den Berater sind von dort nicht zu erfüllen (Spontaneität, Flexibilität), es entsteht kein Arbeitsbündnis, kein Vertrauensverhältnis zwischen Klienten und Therapeut. Zudem vermag das Jugendamt eher, begleitende praktische Hilfen mit der Beratung zu verbinden.

Möglichkeiten der praktischen Umsetzung des Angebotes der Familientherapie im Jugendamt der Stadt N.N.

Der günstige Umstand, dass durch die Rückkehr einer Mitarbeiterin des Jugendamtes im August 1997 aus dem Erziehungsurlaub die Bezirkssozialarbeit im Bezirk 4 (mein Bezirk) mit zehn Wochenstunden entlastet werden konnte, machte es möglich, dass diese gewonnenen zehn Stunden für das Angebot Familientherapie genutzt werden konnten. Der Versuch, die Familientherapie zu einem festen Bestandteil des Jugendamtes N.N. zu machen, sollte über ein Jahr laufen (von November 1997 bis November 1998). Der Vorschlag zur praktischen Umsetzung lautete folgendermaßen:

■ **Zielgruppe**

Grundsätzlich soll allen Familien (-mitgliedern) in N.N. die Möglichkeit gegeben werden, das Angebot der Familientherapie in Anspruch zu nehmen. Es kann mit Familien, um für das Problem bedeutsame Personen erweiterten Familien, Familiensubsystemen, Paaren und Einzelpersonen gearbeitet werden. Besonders ist hier an die Klienten gedacht, die aus o.g. Gründen nicht die Möglichkeit haben, den Weg zu einer Beratungsstelle zu wählen. Es besteht die Hoffnung, dass sie sich auf dieses Hilfsangebot einlassen können, ehe sie gar keine Hilfe in Anspruch nehmen.

Im Allgemeinen ist eine Voraussetzung, dass die Familie ein gemeinsames Problem hat, sei es unter dem Bild eines kranken oder sich abweichend verhaltenden Mitgliedes oder als mehr oder weniger offener Konflikt. Zu den psychologischen Voraussetzungen seitens der Familie gehört die Fähigkeit, ein Arbeitsbündnis mit dem Therapeuten einzugehen und eine wenigstens potentielle Wandlungsfähigkeit, d.h. Flexibilität der Familienstruktur (vgl. Kind 1982, S. 173f.).

Die Familientherapie ist im ASD angesiedelt und wird abgekoppelt von der Bezirkssozialarbeit der Sozialarbeiterin, sodass sie neben ihrer eigenen Bezirkssozialarbeit für Anfragen aus allen Bezirken Kapazität zur Verfügung stellen kann. Es gelten die üblichen Bestimmungen hinsichtlich der Schweigepflicht und des Datenschutzes. Eine Aktenführung erfolgt separat von der Bezirksarbeit des ASD.

■ **Räumlichkeiten**

Es steht im Jugendamt ein Raum zur Verfügung, der von der Lage (keine Verbindung zu anderen Räumen außer zum Flur) und von der Größe her die therapeutische Arbeit mit mehreren Personen zulässt.

Ich erlaube mir an dieser Stelle einen kleinen Exkurs zum Thema Hausbesuch. Zuerst hatte ich Zweifel bezüglich des Settings. Ich mache in der Regel Hausbesuche. Das bietet sich an zum einen, da in meiner Dienststelle zeitweise keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und man kaum störungsfrei arbeiten kann, und zum anderen, da die Familienmitglieder jeweils mit Kindern manchmal weite Fußwege zurücklegen müssten. Mir ist es lieber, ein vereinbarter Termin findet in der Küche statt, als gar nicht.

Ich muss die Familienmitglieder nur selten darauf hinweisen, dass wir bei therapeutischen Gesprächen nicht durch Telefonate oder gleichzeitige Verrichtungen nebenher wie Kochen, Blumen gießen, Fernsehen etc. gestört werden. Offenbar liegt ungestörtes Miteinander sprechen im Interesse der Familie. Besteht ein Familienmitglied dennoch auf dem laufenden Fernsehgerät, ist dies gleich eine Möglichkeit, über die Kommunikationsformen in der Familie zu sprechen.

Der Zustand der Wohnung (Größe, Temperatur (Sauerstoffgehalt der Raumluft!), Raumteilung, Einrichtung, Dekoration, Grünpflanzen, Stammplätze der Familienmitglieder, Stand der Ordnung oder Unordnung, der Sauberkeit etc.) der Familien, mit denen ich arbeite, gibt erfahrungsgemäß zahlreiche wertvolle Hinweise auf den möglichen Zustand, das Klima, die Atmosphäre in der Familie, was ich mit allen Sinnen in wenigen Augenblicken erfassen kann.

Den häufig anzutreffenden Haustieren möchte ich an dieser Stelle hohe Beachtung schenken. Ich bin sehr tierlieb und habe schnell Kontakt zu Tieren, die sich in einem

Haushalt aufhalten. In Ausnahmefällen tue ich mich auch hier zugegebenermaßen ein wenig schwer, wenn ich etwa auf Zuchtstätten von Reptilien, großen Beutespinnen und Piranhas treffe. Aber auch hier nutze ich das Gesehene zur Hypothesenbildung. Es ist tatsächlich so, dass das Verhalten von Haustieren auf Gepflogenheiten der menschlichen Familienmitglieder hinweist. Ob ich nach dem Öffnen einer Wohnungstür einem Irischen Setter Auge in Auge gegenüberstehe, während er freundlich, aber distanzlos seine Pfoten auf meinen Schulter ruhen lässt, ob die Persianerkatze nicht nur nach meinem Apfel schnuppert, sondern ganz in meine Tasche hineinkriecht, ob der Graupapagei mir und den anderen dauernd ins Wort fällt oder ob ich schweigend, aber ausdauernd von Schwerträgern und Guppies betrachtet werde, eine große Palette möglicher Verhaltens-, Beziehungs- und Kommunikationsformen, die auch uns Menschen zu eigen sind, findet sich hier. Die Überprüfung der aus solchem Anlass gebildeten Hypothesen kann schnell gemacht werden, indem beobachtet wird, wie Herrchen oder Frauchen sich zu den Äußerungen ihrer Tiere stellen.

Ich habe einige Male die Erfahrung gemacht, dass ich erst durch Hausbesuche das vollständige System kennen lernen konnte, wenn nämlich beispielweise zu pflegende Angehörige da sind, die das Haus nicht verlassen können und nicht selten eine bedeutende Rolle im Familiensystem einnehmen.

Es kann auch angebracht sein, die Familien „ins Amt“ zu bitten. Das ist dann der Fall, wenn Störungen durch das Wohnumfeld nicht auszuschließen sind und verwirren und ablenken.

■ Kapazität

Bei zehn zur Verfügung stehenden Wochenstunden ist es möglich, etwa drei Therapiesitzungen durchzuführen. Da Familientherapie nicht immer sinnvoll im wöchentlichen Rhythmus erfolgt, sondern zwischen den Sitzungen genügend Zeit zum Einüben neuer Verhaltensweisen gegeben sein soll, ist es möglich, mehr als drei Familien gleichzeitig zu beraten.

■ Arbeitsweise

Die therapeutische Arbeit beinhaltet im Wesentlichen folgende Interventionskonzepte:

Joining (therapeutisches Arbeitsbündnis)/Erstgespräch

Gerade die erste Sitzung, das „Erstgespräch“, ist von entscheidender Bedeutung und entsprechend auf ganz bestimmte Weise strukturiert. Hier werden die gemeinsamen Regeln festgelegt. Nach Möglichkeit sollten zum Erstgespräch auch bereits alle Beteiligten erscheinen. Hinter dem Aspekt der Vollständigkeit bzw. der Unvollständigkeit des Erscheinens steht oft schon der „Kampf“ um Regeln (z.B. die Art der Kommunikation).

Reframing (Umdeuten)

Reframing bedeutet, dass die Sichtweise der Probleme der Familie und der damit verbundenen Bedeutung der Symptome (die „familiäre Wirklichkeit“) umdefiniert wird, d.h. die Probleme müssen in einen veränderten Rahmen gestellt werden.

Zum Reframing gehören verschiedene Techniken, so die positive Konnotation und die paradoxe Intervention.

Familienskulptur

Von den Familienmitgliedern werden in Form pantomimischer Bilder bestimmte familiäre Beziehungen und Haltungen dargestellt. Ein Familienmitglied fungiert dabei als „Bildhauer“, die anderen Personen müssen sich entsprechend seiner Anweisungen aufstellen und bestimmte Haltungen einnehmen. Rückmeldungen der Darsteller hinsichtlich Wohlgefühl oder Unwohlsein in der Skulptur weisen auf tatsächliche ungünstige Konstellationen und Kommunikationsformen hin.

Genogramm

„Unter einem Genogramm versteht man die Darstellung eines Familienstammbaumes, der – über mindestens drei Generationen hinweg – die vielfältigsten Informationen über die Mitglieder einer Familie und ihre Beziehungen enthält. Genogramme zeichnen in graphischer Form Informationen über eine Familie auf, ermöglichen einen raschen Überblick über komplexe Familienstrukturen und bilden eine reichhaltige Quelle zur Hypothesenbildung sowohl über die Verknüpfung eines klinischen Problems mit der Familienstruktur als auch über die historische Entwicklung dieser Struktur und der mit ihr verbundenen Probleme.“ (McGoldrick 1990)

Zirkuläres Fragen

Bei der Befragung soll der Therapeut bestimmte Unterschiede im Verhalten hervorheben (statt Gefühle oder Interpretationen). Eine spezifische Technik besteht darin, reihum jedes Familienmitglied über bestimmte Beziehungsaspekte zwischen zwei jeweils anderen differenzierend zu befragen. Dabei werden auch nicht anwesende Personen und hypothetische Situationen angesprochen (z. B. „Wer mischt sich mehr in den Streit deiner Eltern ein, dein Großvater oder deine Großmutter?“). Differenziertes Denken und Unterscheiden wird bei den Familienmitgliedern gefördert und als Potential für Lösungsverhalten fruchtbar gemacht.

■ Überweisung

Interessierte können sich direkt bei der Familientherapeutin melden, nachdem das Angebot der Familientherapie in der Jugendhilfe und in der Öffentlichkeit bekanntgemacht wurde. Weiterhin ist die Überweisung durch Ärzte und Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien befasst sind, möglich. In erster Linie sollten Ratsuchende durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe und vor allem durch den ASD vermittelt werden.

Die Anmeldung kann durch ein betroffenes Familienmitglied telefonisch bzw. persönlich durch ein kurzes Gespräch erfolgen. Dieser erste Kontakt dient jedoch nur der Aufnahme der nötigsten Daten. Das Erstgespräch erfolgt nach der Terminvergabe.

Weder den Klienten noch dem Arbeitgeber entstehen Kosten, da die Arbeit über die Finanzierung der bestehenden Personalausstattung gesichert ist.

Umsetzung des Konzeptes in die Praxis

Nachdem das Konzept dem Dezernenten im Sommer 1997 vorgelegt worden war, schränkte er die Zielgruppe ein: „Ich stimme einem Versuch über ein Jahr unter der folgenden Voraussetzung zu: Die systemische Familientherapie wird kein Angebot, das ‚neu auf den Markt gebracht‘ wird; sie wird eingesetzt in erfolgversprechenden Fällen der HzE“ (Hilfe zur Erziehung).

In der Praxis zeigte sich, dass es zu dem Zeitpunkt nur wenige „erfolgversprechende Fälle der HzE“ gab, und es wurde erkannt, dass die Familientherapie viel häufiger und sinnvoller als Präventivmaßnahme einzusetzen wäre. Da sich bereits eine Therapie mit zwei Familien ergeben hatte, die der Zielgruppe zwar nicht zuzuordnen waren, in denen aber jeweils eine Fremdplatzierung eines Kindes anstand, stimmte der Dezernent im November 1997 in diesen Fällen einer Weiterbehandlung zu. (In beiden Fällen konnte die Unterbringung verhindert werden!)

Zeitgleich begann die Diskussion um das Kindschaftsrechtsreformgesetz, das am 1.7.1998 in Kraft trat, bzw. um die voraussehbaren und zu vermutenden Auswirkungen auf die Tätigkeit im ASD.

Ein Ergebnis meiner Beschäftigung mit dieser Thematik war die Annahme, dass durch die anstehenden Gesetzesänderungen der Beratungsumfang im ASD keinesfalls geringer sein würde als zur Zeit des bislang bestehenden Rechts. Die Anforderungen an eine gute Beratung durch den ASD würden steigen. Ich sah darin eine Chance für die Jugendämter, sich in der Öffentlichkeit dadurch einmal mehr als *Hilfs*behörde, denn als *Kontroll*behörde darstellen zu können. Dass die Systemische Familientherapie hiermit wiederum eine Bestätigung als hilfreiche und notwendige Maßnahme der Jugendämter erfahren würde, lag nahe und damit die Planung einer Modifizierung des Projektes im Sinne einer Ausweitung auf den Präventivbereich.

Inzwischen konnte ich feststellen, dass die Anzahl der Beratungsfälle zwar gesunken, die Beratung insgesamt aber intensiver und zeitaufwendiger geworden ist.

Wesentliche Neuerungen durch die Gesetzesreform und damit verbundene Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit des ASD

Durch die Neuregelung des Kindschaftsrechtes i. V. m. Änderungen innerhalb des SGB VIII soll erreicht werden, dass die verheirateten und unverheirateten, die zusammen oder getrennt lebenden Elternteile sich gleichermaßen verantwortlich für ihre gemeinsamen Kinder fühlen und größere Anstrengungen unternehmen, zum Wohle der Kinder zu kooperieren.

Eine Verstärkung des Anspruchs auf Beratung hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs durch die entsprechende Veränderung der §§ 17 und 18 SGB VIII soll die betroffenen Familien darin unterstützen, zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Natürlich ändern sich durch Gesetzesreformen nicht automatisch und sofort die Einstellungen und Verhaltensweisen der Menschen, die ja u. a. an die Zuschreibung und Übernahme von Rollen (geschlechterbezogen, kulturbezogen, schichtbezogen etc.) geknüpft sind. Umdenken und Verhaltensänderung werden sich nur allmählich vollziehen können und immer auch von jeweiligen Lebensbedingungen abhängig sein. Unzufriedenheit oder Zufriedenheit in bestimmten Lebensbereichen wirken sich immer auch in anderen Lebensbereichen aus. Wer beispielsweise den Verlust seines Arbeitsplatzes erfahren muss, will nicht auch noch Verluste innerhalb der Familie hinnehmen. Vielleicht wird er hier bewusst oder unbewusst die Befriedigung eigener Bedürfnisse in den Vordergrund stellen und dabei die Bedürftigkeit seines Kindes aus dem Blick verlieren.

Das alleinige Sorgerecht kann nur auf Antrag eines Elternteils beschlossen werden. Ob diese neu eingebaute „Schwelle“ dazu führen wird, dass Eltern deshalb eher dazu bereit sein werden, sich friedlich zu einigen und das gemeinsame Sorgerecht zu erhalten, bleibt abzuwarten. Meine Erfahrung ist, dass zwar häufiger der Erhalt des gemeinsamen Sorgerechts beschlossen wird, die Schwierigkeiten der Elternteile, die damit verbundenen Pflichten und Rechte sich auch tatsächlich gegenseitig zuzugestehen und zu erfüllen, jedoch nach wie vor bestehen. Jedenfalls ergeben sich, sollte es zur Antragstellung kommen, noch größere Differenzen zwischen den Elternteilen, da der, der das alleinige Sorgerecht für sich beansprucht, dem anderen noch deutlicher als bisher dessen (vermeintliche) Erziehungsunfähigkeit nachweisen muss. (Das für die Stadt N.N. zuständige Familiengericht setzt heute die Voraussetzungen für das Vorliegen der Erziehungsunfähigkeit eines Elternteils gleich mit denen des § 1666 BGB!) Was das für die betroffenen Kinder bedeutet, liegt auf der Hand. In solchem Falle werden sie zwangsläufig mehr noch als bislang schon vereinnahmt und in einen Loyalitätskonflikt gestürzt.

Aus Angst davor, dass die gefühlsmäßige Bindung des Kindes an einen Elternteil das Recht völlig außer Acht lässt (was Machtverlust bedeute), neigen Vater oder Mutter häufig dazu,

Kontakte zwischen Kind und anderem Elternteil zu verringern oder gar ganz zu verhindern, damit diese Bindung schwächer werde oder einfach aufhöre (das bedeute dann Machterhaltung). Die Antwort des umgangsberechtigten Elternteils ist ohnmächtige Verzweiflung und Wut aufgrund der Sorge, die gute Beziehung zum Kind und damit das Kind selbst zu verlieren. Das Kind mit seinen ungehörten Bedürfnissen wird zum Spielball (Gardner 1992: Parental Alienation Syndrome, kurz: PAS). Nachweislich zeigt ein hoher Prozentsatz trennungs- und scheidungs geschädigter Kinder Verhaltensauffälligkeiten, die zwar im Laufe der Zeit häufig nachlassen, aber dennoch deutliche Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung hervorrufen können.

Dass seit In-Kraft-Treten des neuen Kindschaftsrechts zukünftig auch anderen dem Kind nahestehenden Bezugspersonen ein Umgangsrecht zusteht, mag das Kind davor schützen, auf geliebte Menschen verzichten zu müssen. Besteht aber bei den Elternteilen eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Bedeutung und des Einflusses einer solchen Person, stellt dieses Umgangsrecht einen neuen Streitfaktor dar. („Wenn der Umgang des bösen Ex-Ehepartners dem Kind schon schadet, wird es der mit der bösen Ex-Schwiegermutter erst recht tun.“). Zudem kann es zu einer Verkomplizierung der Umgangsregelung insgesamt kommen, wenn die Wünsche des Kindes nach Kontakt bzw. die aller Umgangsberechtigten zur Deckung gebracht werden müssen.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass die Jugendämter und Beratungsstellen anders als bislang, aber aller Voraussicht nach *keinesfalls in geringerem Umfang* im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung tätig sein werden. Das ergibt sich zum einen aus der erhöhten Anspruchsberechtigung der Eltern auf Beratung (§ 17 SGB VIII) und der Kinder und Jugendlichen sowie der Umgangsberechtigten auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§ 18 SGB VIII).

Zum anderen bemühen sich nunmehr stärker als bisher die Väter und Mütter nichtehelicher Kinder um Beratung, da eine Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder erfolgt. Der Anspruch eines Vaters eines nichtehelichen Kindes auf Umgang kann nicht mehr wie früher einzig durch den geäußerten Unwillen der Mutter zurückgewiesen werden. Da auf Antrag eines Elternteils eines ehelichen Kindes hin nach wie vor eine Alleinsorge möglich ist bzw. auch Teile des Sorgerechts auf einen Elternteil allein übertragen werden können, berät das Jugendamt wie bisher und muss Stellungnahmen abgeben.

Was die Befugnis zur Entscheidung im Bereich der „Alltagsorge“ angeht und die Einigung im Bereich der schwerwiegenden das Kind betreffenden Entscheidungen (gem. § 1687 BGB), ist eindeutig umfassende Beratung erforderlich, um die Grenzen des Entscheidungsrechts abstecken und einhalten zu helfen.

Treten bei der Regelung des Umgangs des Nichtsorgeberechtigten oder teilweise Sorgeberechtigten mit seinem Kind Schwierigkeiten auf, kann ein Vermittlungsverfahren des

Gerichts beantragt werden, das unter Beteiligung des Jugendamtes versucht, auch außergesichtlich eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Selbst dort, wo das gemeinsame Sorgerecht bestehen bleibt, kann zum Gelingen seiner Ausübung Beratung in Anspruch genommen werden, auch um einen eventuell drohenden Entzug des Sorgerechts eines Elternteils verhindern zu helfen.

Für den ASD bedeutet dies, dass eine qualifizierte Beratung auch oder gerade im Sinne einer Präventivmaßnahme gesichert und zur Verfügung gestellt werden muss. Erfahrung in der Beratung von Familien, die die krisenhafte Zeit vor, während und nach der Trennung oder Scheidung durchleben müssen, sind zwar vorhanden, der Erwerb weiterer fachlicher Kompetenz durch entsprechende Fort- und Weiterbildung ist zusätzlich wünschenswert und muss ermöglicht werden.

Eine systemische Sichtweise seitens der Jugendhilfe ist unerlässlich, wie auch das Gesetz zunehmend eine systemische Herangehensweise vorlegt. So wird die Bedeutung von Bezugspersonen neben den leiblichen Eltern hervorgehoben und es wird beachtet, dass Kinder aus zusammengesetzten Familien nach deren Trennung auch ein Recht auf Kontakt zu Stiefeltern haben, die oft für das Kind bedeutsame vater- oder mutterähnliche Funktionen übernommen haben.

Die Kooperation mit den zur Verfügung stehenden Beratungsstellen sowie der Justiz ist erforderlich. Der Öffentlichkeit müssen rechtzeitig und stetig Informationen über die Gesetzeslage, die damit verbundenen Rechtsansprüche und die Hilfsangebote der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zugänglich gemacht werden. Erfahrungen müssen systematisch gesammelt, ausgewertet und für die Weiterentwicklung der Beratungstätigkeit nutzbar gemacht werden.

■ Hohe Anforderungen – gute Chancen

Auf die Jugendämter, hier speziell für den ASD aufgezeigt, kommen zwar höhere Anforderungen zu, aber sie erhalten gerade dadurch die Chance, sich weiterhin aus der ihr oft noch zugeschriebenen Rolle der *Kontroll*behörde zu befreien und sich mehr und mehr zu einer anerkannten *Hilfs*behörde zu entwickeln. Das bedeutet im optimalen Falle, dass Ratsuchende sich bereits frühzeitig beim Jugendamt melden und nicht erst, wenn nur noch die Familie stark beeinträchtigende Maßnahmen ergriffen werden können.

Reflexion und Vorschlag der Modifikation des Projekts

Um die Zustimmung des Dezernenten zu erhalten, die Systemische Familientherapie als Präventivmaßnahme im ASD installieren zu können, wurde von mir im März 1998 auf Aufforderung des Leiters hin eine schriftliche Reflexion über die bisherigen familientherapeutischen Aktivitäten, ihre Bewertung sowie der Vorschlag der Modifikation des

Projektes vorgelegt. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweitung des Einsatzbereiches der Familientherapie erhielt ihren Schwerpunkt in der durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz verankerten Betonung des Rechtsanspruchs der Familien auf Beratung. Der Zusammenhang zwischen dem Beratungs- und Therapiebedarf bei Familien in der Trennungs-, Scheidungs- und Nachscheidungsphase und dem Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde hergestellt durch den Hinweis darauf, dass zwei Drittel der durch das Jugendamt N.N. fremdplatzierten Kinder aus Trennungs- bzw. Scheidungsfamilien stammen.

Das vorzeitige Ende des Projekts

In dieser Phase wurde von zwei Mitarbeitern im ASD eine Arbeitsüberlastung beklagt. Daraufhin wurde trotz Vorliegens des Modifikationsvorschlages durch den Dezernenten das Angebot der Systemischen Familientherapie zurückgenommen. Die zur Verfügung gestellten Stunden wurden in die Bezirkssozialarbeit verlagert.

Diese Entscheidung war für mich zunächst kaum nachvollziehbar, war ich doch unmittelbar vor meinem Urlaub vom Leiter des Jugendamtes noch dazu aufgefordert worden, eine schriftliche Begründung für eine Erweiterung der Zielgruppe für das Angebot der Familientherapie zur Vorlage beim Dezernenten auszuarbeiten. Im eigenen Interesse war ich dieser Aufforderung nur zu gern nachgekommen.

Mir wurde jedoch nahegelegt, in meine Bezirksarbeit selbstverständlich weiterhin die Systemische Familientherapie zu integrieren, da die Klientel ganz offensichtlich davon profitiere. Konkret bedeutete dies, dass ich meinen Viertelbezirk wieder zu übernehmen hatte und die Kollegin, die aus dem Erziehungsurlaub zurückgekehrt war, bestimmte Straßenzüge der beiden überlasteten Kollegen. Nicht von allen Kollegen wurde die Herstellung der „ursprünglichen Ordnung“ bedauert.

Darüber, wie die von mir begonnene therapeutische Arbeit mit mehreren Familien weitergeführt werden sollte oder welche Hilfsangebote ihnen statt dessen gemacht werden könnten, gab es keine Vorstellungen.

Da Ferienzeit war und die Neuverteilung der Arbeit im ASD etwas Zeit erforderte, blieb mir zumindest ein wenig Luft, um mit den Familien Abschlüsse zu gestalten bzw. neue Verträge zu vereinbaren. In allen Fällen bedeutete dieses Vorgehen zunächst eine Verschlechterung der Situation. Seit November 1998 bin ich durch die Tätigkeit im ASD wieder in solchem Maße beansprucht, dass ich zwangsläufig weniger Zeit mit der Arbeit mit den einzelnen Familien verbringen kann. Es gibt sicherlich Möglichkeiten, durch Umorganisation der anfallenden Arbeit oder veränderte Schwerpunktsetzung wieder einen Ausgleich zu schaffen, was aber auch nur prozesshaft geschehen kann.

Bedauerlicherweise gab es einen weiteren Engpass, da eine mit 20 Stunden teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin im ASD ab März 1999 in Mutterschutz ging und anschließend

ihren Erziehungsurlaub antrat. Für ihre Vertretung stehen nur 10 Stunden zur Verfügung, was bedeutet, dass alle Kollegen Arbeit aus dem nicht versorgten Teil ihres Bezirkes übernehmen müssen. Das heißt, dass die Überbelastung in zwei Bezirken, die durch die 10 Stunden aufgefangen werden sollte, die ursprünglich für die Familientherapie zur Verfügung gestellt worden waren, nunmehr wieder besteht. Das Projekt „Systemische Familientherapie – ein Zusatzangebot des Jugendamtes der Stadt N.N.“ wurde also umsonst geopfert.

Literatur

- Ballof, R. (1992). Das KJHG – Noch einmal: Zum Spannungsverhältnis von Beratung und Familiengerichtshilfe nach §§ 17 und 50 KJHG. Zentralblatt für Jugendrecht. 79 (9), S. 454-457.
- Beal, E., Hochmann, G. (1994). Wenn Scheidungskinder erwachsen sind. Psychische Spätfolgen der Trennung. Frankfurt: Fischer.
- Berg, I. K. (1995). Familien zusammenhalt(en). Ein kurztherapeutisches und lösungsorientiertes Arbeitsbuch. Dortmund: modernes lernen.
- Boscolo, L., Cecchin, G., Hoffmann, L., Penn, P. (1992). Familientherapie – Systemtherapie. Das Mailänder Modell. Theorie, Praxis und Konversationen. Dortmund: modernes lernen.
- Furstenberg, F., Cherlin, A. (1993). Geteilte Familien. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gardner, R. A. (1992). The Parental Alienation Syndrome. Zitiert nach: Salzgeber, J., Stadler, M.: Beziehung contra Erziehung – kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS in: Kind-Prax Heft 4/1998, S. 167ff.
- Jopt, U.-J. (1990). Staatliches Wächteramt und Kindeswohl – zum unseligen Verhältnis zwischen Sorgerecht und Umgangsrecht. Zentralblatt für Jugendrecht, 77 (4), S. 285-293.
- Jopt, U.-J. (1991). Staatliche legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht. Wenn Elternrecht Kindeswohl bricht. Zentralblatt für Jugendrecht 78 (2), S. 93-102.
- Kaufmann, F. (1991). Das Jugendamt: Helfer für die Betroffenen oder Hilfe für das Gericht? Aspekte der Anwendung des § 17 (Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung), Zentralblatt für Jugendrecht 78 (1), S. 19-22.
- Kind, H. (1982). Psychotherapie und Psychotherapeuten. Methoden und Praxis. Stuttgart: Thieme.
- Knappert, C. (1991). Die öffentliche Jugendhilfe als professionelle Scheidungsbegleiterin. Ein veränderter Handlungsansatz in der Familiengerichtshilfe des Jugendamtes. Zentralblatt für Jugendrecht 78 (7-8), S. 398-403.
- Knappert, C. (1998). Wenn ein Elternteil nicht will, kann man nichts machen? Welche Chancen bietet das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz für Jugendämter und Familiengerichte, der bisher so erfolgreichen „Kopfschüttel-Strategie“ eines Elternteils ein Ende zu setzen?. Kind - Prax 1(2), S. 46-49.
- Kriz, J. (1991). Grundkonzepte der Psychotherapie. Eine Einführung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Kron-Klees, F. (1994). Claudia – oder Öffentliche Jugendhilfe als heilsamer Impuls. Ein systemisches Wahrnehmungs- und Handlungskonzept. Dortmund: Borgmann.
- Kron-Klees, F. (1998). Familien begleiten. Von der Problemszenierung zur Lösungsfindung. Ein systemisches Konzept für Sozialarbeit und Therapie in stark belasteten Familien. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Helga Martini

- Kuckertz-Schramm, M.-T. (1992). Konzept zur Umsetzung der §§ 17 und 50 KJHG im Bereich der institutionellen Sozialarbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht* 79 (2), S. 612-616.
- Kuckertz-Schramm, M.-T. (1992). Kritische Anmerkungen zu den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren (DV 19/92 F 10, vom 6. April 1992)“. *Zentralblatt für Jugendrecht* 79 (12), S. 609-611.
- Lenz, G., Osterhold, G., Ellebracht, H. (1995). *Erstarrte Beziehung – heilendes Chaos. Einführung in die systemische Paartherapie und -beratung*. Freiburg: Herder.
- McGoldrick, M., Gerson, R. (1990). *Genogramme in der Familienberatung*. Stuttgart: Hubertus.
- Menne, K. (1992). Zwischen Beratung und Gericht. Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei Trennung und Scheidung. *Zentralblatt für Jugendrecht* 79 (2), S. 66-75.
- Minuchin, S. (1992). *Familie und Familientherapie. Theorie und Praxis struktureller Familientherapie*. Freiburg i. Brsg.: Lambertus.
- Mühlens, Kirchmeier, Greßmann (1998). *Das neue Kindschaftsrecht. Erläuternde Darstellung des neuen Rechts anhand der Materialien. Einführung. Erläuterungen. Texte*. Köln: Bundesanzeiger.
- Müller-Alten, L. (1991). Familiengerichtshilfe und Datenschutz. *Zentralblatt für Jugendrecht* 78 (9), S. 454-463.
- Proksch, R. (1992). Verwirklichung des Kindeswohls durch Kooperation der Scheidungsprofessionen. *NDV* (10), S. 317 ff.
- Satir, V. (1991). *Familienbehandlung. Kommunikation und Beziehung in Theorie, Erleben und Therapie*. Freiburg i. Brsg.: Lambertus.
- Schlippe, A. v., Schweitzer, J. (1996). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt, N. (1991). Abgrenzung und Kooperation zwischen Erziehungsberatungsstellen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Aus der Sicht eines Erziehungsberaters. *Zeitschrift für das Fürsorgewesen*, (1), S. 241-245.
- Schmidt, N. (1992). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. *NDV* (5), S. 148-152.
- Stierlin, H., Rücker-Embsden, I., Wetzel, N., Wirsching, M. (1992). *Das erste Familiengespräch. Theorie – Praxis – Beispiele*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Willutzki, S. (1998). Kindschaftsrechtsreform. Versuch einer wertenden Betrachtung. *Kind - Prax* 1 (1).

Helga Martini
Austraße 21
53604 Bad Honnef